

# Fokus

## Kurse nach § 70 FeV und die bedingte Eignung

Entsprechend den Regelungen des § 11 Abs.10 Nr.2 und 3 FeV bedarf die Teilnahme an einem Kurs der Zustimmung der Fahrerlaubnisbehörde. Dadurch besteht für die Fahrerlaubnisbehörde die Notwendigkeit die Empfehlung einer Kursteilnahme inhaltlich aufgrund eines vorliegenden med.-psych. Gutachtens nachvollziehen zu können. *Von Volker Kalus*

**W**arum der Gesetzgeber diese **Verantwortlichkeit** festgeschrieben hat, **ist nicht konkret nachvollziehbar:**

- Die Zustimmung durch die Verwaltungsbehörde soll verhindern, dass ein Betroffener an einem Kurs teilnimmt, ohne dass das zugrundeliegende Gutachten von der Verwaltungsbehörde geprüft wurde. Es besteht die Möglichkeit, dass das Gutachten den Anforderungen der Anlage 15 nicht genügt und damit als nicht nachvollziehbar anzusehen ist. Damit wäre auch der Kursempfehlung die Grundlage genommen und/oder
- die Kursempfehlung unterliegt auch den allgemeinen Grundsätzen der Anlage 15 Buchstabe a, die zumindest hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit anzulegen sind.

Nach Meinung des Verfassers ist die Kombination der Argumente zutreffend. **Das zur Überprüfung der Eignung in**

**Auftrag gegebenen Gutachten hat primär die Aufgabe eine Aussage über die Eignung des Betroffenen abzugeben.** Dazu sind die in der **Anlage 15** aufgeführten **Grundsätze**, die sich sowohl auf ärztliche als auch auf med.-psych. Begutachtungen beziehen, **zu berücksichtigen:**

- Das Gutachten muss in allgemein-verständlicher Sprache abgefasst sowie nachvollziehbar und nachprüfbar sein.
- Die Nachvollziehbarkeit betrifft die logische Ordnung (Schlüssigkeit) des Gutachtens. Sie erfordert die Wiedergabe aller wesentlichen Befunde und die Darstellung der zur Beurteilung führenden Schlussfolgerungen.

Die Nachvollziehbarkeit eines Gutachtens basiert vor allem auf der Verknüpfung zwischen den erhobenen Explorationsdaten und der abschließenden Beurteilung des Gutachters. Ohne die **Verbindung der Inhalte der Exploration zur Beurteilung des Gutachters** wäre es für den

Mitarbeiter einer Verwaltungsbehörde notwendig, diese Beziehungen selbst herzustellen. Dies ist jedoch die Aufgabe des Gutachtens, da dieses als Hilfsmittel für die Verwaltungsbehörde dient und von daher den Mitarbeiter der Verwaltung in die Lage versetzen muss, das Ergebnis des Gutachtens „nachvollziehen“ zu können. **Daher ist es erforderlich, dass sich aus der Beurteilung z.B. ergibt,**

- Welche Historie (z.B. Trinkverhaltensentwicklung) vorliegt
- Welche Ursachen bzw. Auslöser der Problematik zugrunde gelegt werden
- Woraus sich eine ausreichende Problemeinsicht ergibt
- Ob und welche stabilen Vermeidungsstrategien bestehen.

**Ist das Gutachten hinsichtlich der Fragestellung der Verwaltungsbehörde nachvollziehbar ist entweder Eignung oder Nichteignung gegeben.** Die Kursempfehlung ist primär unabhängig vom Gut-

achten zu sehen. Dazu führt Anlage 15 ergänzend aus: „... Das Gutachten kann auch geeignete Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung empfehlen.“

Die Teilnahme an einem Kurs zur Wiederherstellung der Eignung **stellt eine Alternative zu einer erneuten med.psych. Begutachtung dar.** Demzufolge ist die **Empfehlung der Kursteilnahme unter Zugrundelegung der gleichen Grundsätze der Anlage 15 zu prüfen, wie das Gutachten.** Es muss ein Bezug zu den Aussagen im zugrundeliegenden Gutachten vorhanden sein, die vom Gutachter ebenso zu begründen ist wie die Beurteilung ob Eignung oder Nichteignung gegeben ist.

**Leider erschöpfen sich diese Empfehlungen beispielsweise in Sätzen wie** „...Die Verhaltensprognose kann aber durch die Teilnahme an einem nach § 70 FeV anerkannten Kurs zur Wiederherstellung der Fahreignung günstig beeinflusst werden. Das Kursmodell muss für die Gruppe der drogenauffälligen Kraftfahrer geeignet sein und einen konsequenten Drogenverzicht zur Folge haben ...“ oder „... Die Verhaltensprognose kann jedoch durch die Teilnahme an einem nach § 70 FeV anerkannten Kurs zur Wiederherstellung der Fahreignung günstig beeinflusst werden. Das Kursmodell muss für die Gruppe der Fahrer mit hohem Punktestand im Verkehrszentralregister geeignet sein und eine verlässliche Verhaltensplanung

und Kontrolle als Kraftfahrer zum Ziel haben ...“

Für die Zulassung zu einem Kurs zur Wiederherstellung der Eignung muss es wie für die med.-psych. Begutachtung bestimmte Kriterien geben, aufgrund derer ein Gutachter nach einer negativen Begutachtung zum Ergebnis kommt, dass anstelle einer erneuten Eignungsüberprüfung durch ein med.-psych. Gutachten die Eignung durch eine Kursteilnahme an einem Kurs nach § 70 FeV hergestellt werden kann. Von der Kursempfehlung sind **drei Bereiche betroffen:**

- Alkoholmissbrauch
- Drogenkonsum
- Verkehrsauffälligkeiten

Die Verwaltungsbehörde kann zur Beurteilung der Nachvollziehbarkeit der Begründung einer Kursempfehlung die **Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung** heranziehen. Aufgrund der Tatsache, dass zum Veröffentlichungszeitpunkt der Leitlinien nur Kurse für Alkoholauffällige Kraftfahrer evaluiert und anerkannt waren, finden sich dort noch keine Grundlagen für die Bereiche der Drogen- und Verkehrsauffälligen Kraftfahrer.

- Den Kommentar zu den Begutachtungs-Leitlinien und
- Die Beurteilungs-Kriterien der VdTÜV

Dort finden sich entsprechende Kriterien die der Gut-

achter einer Kursempfehlung zugrunde legt und mit denen eine Kursempfehlung begründet werden kann. **Im Folgenden soll einmal zusammengetragen werden, welche Voraussetzungen sich in der aufgeführten Fachliteratur findet.**

### Alkoholmissbrauch

In den **Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung** findet sich zu diesem Thema unter **Nr.3.11.1 Nr. f)** Folgendes:

f) Nach Begutachtung in einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung wird die Wiederherstellung der Fahreignung angenommen, wenn sich die noch feststellbaren Defizite durch einen anerkannten und evaluierten Rehabilitationskurs für alkoholauffällige Kraftfahrer beseitigen lassen.

**Die Wiederherstellung der Fahreignung durch einen dieser evaluierten Rehabilitationskurse ist angezeigt, wenn die Gutachter eine stabile Kontrolle über das Alkoholtrinkverhalten für so weitgehend erreichbar halten, dass dann die genannten Voraussetzungen erfüllt werden können.** Sie kommt, soweit die intellektuellen und kommunikativen Voraussetzungen gegeben sind, in Betracht

- wenn eine erforderliche Verhaltensänderung bereits vollzogen wurde, aber noch der Systematisierung und Stabilisierung bedarf oder

- wenn eine erforderliche Verhaltensänderung erst eingeleitet wurde bzw. nur fragmentarisch zustande gekommen ist, aber noch unterstützend begleitet, systematisiert und stabilisiert werden muss oder auch,
- wenn eine erforderliche Verhaltensänderung noch nicht wirksam in Angriff genommen worden ist, aber aufgrund der Befundlage, insbesondere aufgrund der gezeigten Einsicht in die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstkritik und Selbstkontrolle, erreichbar erscheint.

**Die Fähigkeit, ein Fahrzeug sicher zu führen, gilt dann als wiederhergestellt, wenn das vertragsgerechte Absolvieren des Kurses durch eine Teilnahmebescheinigung nachgewiesen wird.** Der Kommentar zu den Begutachtungs-Leitlinien (2.Auflage, Seite 148 und 155 ff) führt dazu ergänzend aus, dass an die 3 Gruppen sehr unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich einer Kursempfehlung bestehen.

Die **erste Gruppe** der Betroffenen, bei denen eine erforderliche Verhaltensänderung durch eine selbstkritische Auseinandersetzung mit der eigenen Verkehrs- und Alkoholkonsum-Vorgeschichte und entsprechender Problemeinsicht bereits vollzogen wurde, wird als unproblematisch hinsichtlich einer Kursempfehlung eingestuft.

Hier soll durch eine Kursteilnahme die vollzogene Änderung noch systematisiert und dadurch auch stabilisiert werden.

Bei der **zweiten Gruppe** wird dargestellt, dass sich die Verhaltensänderung zumindest in dem Umfang stabilisiert haben muss, dass ein zurückhaltender Umgang mit Alkohol gegeben sein muss und dass eine geringe Anzahl von Trinkanlässen gewährleistet ist.

Kritisch betrachtet der Kommentar die **dritte Gruppe** der möglichen Teilnehmer an einem Kurs zur Wiederherstellung der Eignung nach § 70 FeV. Hier reicht zwar nur die Einsicht in die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung, der Adressatenkreis wird aber eingeschränkt auf Betroffene, bei denen sich zum einen noch kein problematischer Alkoholkonsum mit ausgeprägter Toleranzbildung entwickelt hat und es sich im Wesentlichen um die Gruppe der wiederholt auffälligen Verkehrsteilnehmer mit niedrigen BAK-Werten unter 1,1 Promille handelt. Grundlage für die Auffälligkeiten waren im Wesentlichen eine fehlende Motivation Fahren und Konsum voneinander zu trennen und ein fehlendes Risikobewusstsein. **Die Beurteilungskriterien ergänzen diese Ausführungen in den Kriterien AV 9.1.-9.3 N durch die Notwendigkeit**

- einer ausreichenden Fähigkeit zur Selbstreflexion
- einem ausreichenden Durchsetzungsvermögen um eine

stabile Änderung einleiten und aufrecht erhalten zu können und selbstverständlich

- das Vorhandensein entsprechender kommunikativer Voraussetzungen der Betroffenen um an einen entsprechenden Kurs auch erfolgreich teilnehmen zu können.

## Drogenkonsum

Wie bereits ausgeführt, finden sich zu diesem Bereich keine Grundlagen in den Begutachtungs-Leitlinien. Hier ist zuerst einmal darauf hinzuweisen, dass sich aus einem Gutachten klar ergeben muss, welches Konsummuster bei dem Untersuchten zugrunde gelegt wurde. **Der Kommentar zu den Begutachtungs-Leitlinien unterscheidet** – basierend auf den Beurteilungskriterien des VdTÜV - **vier Konsummuster:**

### *Drogenabhängigkeit:*

- Diagnostiziert nach Kriterien der ICD-10 oder des DSM-IV (-TR)

### *Fortgeschrittene Drogenproblematik:*

- Missbrauch nach DSM-IV (-TR), polyvalente Konsummuster, Konsum hochsuchtpotenter Drogen, persönliche Primär- oder Sekundärproblematik als Konsummotiv

### *Drogengefährdung:*

- Gewohnheitsmäßiger (bis zu täglicher) Cannabiskonsum und höchstens seltener, gelegentlicher Konsum anderer („Party „-)Drogen. Die reine Frequenzbetrachtung (z.B. wöchentlicher bis zu täglicher Konsum) kann nicht als aus-

reichend angesehen werden, vielmehr ist im Sinne der Verhaltensprognose verstärkt auf Anzeichen für Habituation des Verhaltens zu achten, da damit eine verminderte Situationskontrolle des Konsums einhergeht

### *Gelegentlicher Cannabiskonsum:*

- Ausschließlicher und nur gelegentlicher, seltener als wöchentlicher Konsum: von Cannabis. Alkoholkonsum oder Beigebrauch anderer berauschender Mittel findet nicht statt.

**Fehlt die Einschätzung des Konsummusters, ist zum einen das der Kursempfehlung zugrundeliegende Gutachten nicht nachvollziehbar** und ergänzend kann dann natürlich auch die Kursempfehlung nicht nachvollzogen werden, da sich diese im Regelfall an den Konsumgruppen orientiert. Grundsätzlich sollte eine **Kursempfehlung nur in den Fällen der Drogengefährdung und des gelegentlichen Cannabiskonsums** mit fehlendem Trennungsvermögen von Konsum und Fahren **geprüft werden**. Der Kommentar führt aus, dass bei gelegentlichem Konsum mit mangelndem Trennungsvermögen vor allem nur dann eine Kursempfehlung ausgesprochen werden sollte, sofern der Betroffene sich zum Drogenverzicht entschlossen hat und diese Strategie einer Unterstützung bedarf. Ergänzend wird ausgeführt, dass bei einer fortgeschrittenen Drogenproblematik eine Kursteilnahme auch dann möglich wäre,

wenn keine suchttherapeutischen oder psychotherapeutischen Maßnahmen erforderlich sind und der Entschluss für eine dauerhafte Abstinenz gefasst und ausreichend lang nachgewiesen wurde. Es ist davon auszugehen, dass ausreichend lang dann gewährleistet ist, wenn die Abstinenzanforderungen der Beurteilungskriterien durch forensisch **verwertbare Nachweise** nachgewiesen wurden. Spezifischer auch hier die Beurteilungskriterien (Kriterium D 7.1 N – D 7.4 N). **Gefordert wird vor allem**

- dass generelle Fehleinstellungen oder Verhaltensprobleme fehlen, die unabhängig von einer Drogenproblematik zu sehen sind, wie zum Beispiel Selbstwertproblematik, neurotische Fehlhaltungen, Depressionen, Persönlichkeitsstörungen,
- dass Ansätze vorhanden sind, das eigene problematische Verhalten im Zusammenhang mit dem Drogenkonsum ausreichend zu identifizieren,
- dass eine Bereitschaft vorhanden ist, die rückfallbegünstigenden Einstellungen und Gewohnheiten zu ändern,
- dass ansatzweise eine Auseinandersetzung mit der dem Drogenkonsum zugrundeliegenden Problematik stattgefunden hat,
- dass das problematische Verhalten hinsichtlich des Gefährdungspotenzials realistisch eingeschätzt wird,
- dass der Drogenkonsum aufgrund der negativen Erfahrungen eingestellt wurde.

## Verkehrsauffälligkeiten

Hier finden sich in den Begutachtungs-Leitlinien (Nr.31.5) entsprechende **Leitsätze**, unter welchen Voraussetzungen die Wiederherstellung der Eignung durch derartige Rehabilitationskurse in Betracht kommt, auf die im Kommentar zu den Begutachtungs-Leitlinien ohne ergänzende Ausführungen verwiesen wird:

- die intellektuellen und kommunikativen Voraussetzungen sind gegeben
- eine erforderliche Verhaltensänderung wurde bereits vollzogen, bedarf aber noch der Systematisierung und Stabilisierung oder
- wenn eine erforderliche Verhaltensänderung erst eingeleitet wurde bzw. nur fragmentarisch zustande gekommen ist, aber noch unterstützend begleitet, systematisiert und stabilisiert werden muss oder auch
- wenn zwar eine erforderliche Verhaltensänderung noch nicht wirksam in Angriff genommen worden ist, aber dennoch aufgrund der Befundlage, insbesondere aufgrund der gezeigten Einsicht in die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstkritik und Selbstkontrolle erreichbar erscheint.

**Bleiben nur die Beurteilungskriterien, um etwas in die Tiefe gehen zu können.** Doch auch hier bleibt festzustel-

len, dass die Zulassungskriterien der Hypothese 9 (Prüfung einer Kurszulassung für verkehrs- bzw. alkoholauffälligen Kraftfahrern nicht weiterhilft. Diese sind in etwa identisch mit den Kriterien für eine Kursempfehlung bei Alkoholmissbrauch.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich einige Voraussetzungen finden, die bei einer Kursempfehlung zu erfüllen sind. Diese Voraussetzungen müssen sich in der Exploration und Beurteilung eines med.-psych. Gutachtens finden und auch die Grundlage für die Begründung einer Kursempfehlung sein.**

Unproblematisch ist eine Kursempfehlung sicherlich in den Verwaltungsverfahren der Erst- oder Neuerteilung einer Fahrerlaubnis. **Stellt sich jedoch die Frage nach der Bewertung eines Gutachtens mit Kursempfehlung in einem Überprüfungsverfahren, wenn der Betroffene im Besitz einer Fahrerlaubnis ist. Hier werden sehr konträre Auffassungen vertreten. Es findet sich vor allem 2 Richtungen:**

- die Belassung der Fahrerlaubnis mit der Auflage innerhalb einer Frist an einem Kurs zur Wiederherstellung der Eignung teilgenommen zu haben, da ein Gutachten mit Kursempfehlung mit der sogenannten „bedingten Eignung“ gleichzusetzen ist bzw.
- die Entziehung der Fahrer-

laubnis mit einer Kurszustimmung im Neuerteilungsverfahren

Wie schon vorab ausgeführt, **sind die Beurteilung der Eignung durch die med.-psych. Begutachtung und die Empfehlung eines Kurses zur Wiederherstellung der Eignung nach § 70 FeV isoliert voneinander zu betrachten.** Wie schon dem Namen der Kurse zu entnehmen ist, können diese einen Beitrag dazu leisten, dass Betroffene Ihre Eignung mit der Teilnahme „wieder herstellen“ können. Demzufolge **kommt das zugrunde liegende Gutachten zu einer negativen Prognoseaussage, jedoch mit der Einschränkung, dass anstelle einer erneuten med.-psych. Begutachtung eine Kursteilnahme die Eignungsmängel ausräumen kann. Die Rechtsprechung vertritt auch hier wieder einmal gegenteilige Auffassungen:**

Während das **VG Freiburg** die Auffassung vertritt, dass die sofortige Entziehung der Fahrerlaubnis den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, wenn ein Kraftfahrer nach einem med.-psych. Gutachten zwar zum Zeitpunkt der Begutachtung als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist, nach dem Eignungsgutachten aber die begründete Erwartung besteht, dass der Eignungsmangel allein durch die Teilnahme an einem bestimmten Nachschulungskurs ausgeräumt wird, bestätigen das

**VG Neustadt** und **VG Weimar** die Auffassung, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis durch das negative Gutachten belegt und demzufolge die Fahrerlaubnis zu entziehen ist.

**Unter Zugrundelegung der Rechtsvorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ist eine Fahrerlaubnis entsprechend § 46 Abs.1 FeV zu entziehen.** Hier hat die Verwaltungsbehörde **keinen Ermessensspielraum.** Ergänzend ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass ein Kraftfahrzeugführer, dessen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch einen Gutachter festgestellt wurde, teilweise mehrere Monate weiterhin am Strassenverkehr teilnehmen kann bis ein Kurs abgeschlossen ist, da diese zum einen nicht permanent angeboten werden und zum anderen auch noch eine Laufzeit von mehreren Wochen haben. Diese unterschiedliche Verfahrensweise wird im Übrigen auch von Kursleitern bemängelt, die in Ihren Kursen Fahrerlaubnisinhaber und -bewerber in den Kursen sitzen haben. Hier ist dringend eine eindeutige Regelung herbeizuführen, wie diese Gutachten hinsichtlich der Eignung der Betroffenen zu bewerten sind.

*Hinweis: Den ungekürzten Beitrag mit Fundstellen finden Sie im Internet unter [www.vd-online.de](http://www.vd-online.de).* ■

**Der Autor:** Volker Kalus, Leiter der Führerscheinstelle der Stadt Ludwigshafen und Dozent für Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrecht